



STADT BALINGEN

Benutzungsordnung

für die städtischen Büchereien in Balingen

vom 24.07.2012

Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat am 24.07.2012 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtbücherei Balingen und die Büchereien in den Stadtteilen Frommern und Weilstetten sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Bestimmungen über Bücher werden, soweit nicht anders geregelt, auch auf Zeitschriften, Spiele und audio-visuelle Medien (z.B. CDs, CD-ROMs, DVDs, etc.) angewendet.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei und die Büchereien in den Stadtteilen stehen allen Einwohnern der Stadt Balingen und ihnen nach der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Auswärtige Benutzer können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen nicht zu.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises, aus dem die Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer / die Benutzerin bzw. sein/ ihr gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung durch seine/ Ihre Unterschrift an.
- (4) Erwachsene ab 18 Jahren zahlen eine Jahresgebühr gemäß Ziffer 1 a-c des Gebührenverzeichnisses. Diese wird erstmals bei der Anmeldung fällig.
- (5) Für die einmalige Ausleihe von Medien ist gegen eine Gebühr gemäß Ziffer 1 d-e des Gebührenverzeichnisses der Erwerb eines Tagesausweises möglich.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Balingen folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtstag, Geschlecht, bei Minderjährigen den Familien- und Vornamen des Sorgeberechtigten. Für den Fall, dass zusätzlich auf freiwilliger Basis die Mail-Adresse angegeben wird, wird auch diese von der Stadt Balingen gespeichert und verarbeitet.

§ 5

Leseausweis

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin erhält nach der Anmeldung einen Leseausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Nach Ablauf eines Jahres vom Datum der Ausstellung an wird bei Erwachsenen erneut die Zahlung der Jahresgebühr fällig. Dies verlängert die Gültigkeit des Ausweises.
- (3) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht und entstehen der Bücherei dadurch Kosten, so ist eine Gebühr gemäß Ziffer 4 g des Gebührenverzeichnisses als Auslagenersatz zu zahlen.
- (4) Der Verlust des Leseausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für Schaden, der durch Missbrauch des Leseausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/-in in Höhe der entstandenen Kosten.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises erhält der Benutzer / die Benutzerin gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Ziffer 4 a des Gebührenverzeichnisses einen Ersatzausweis.

§ 6

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises werden dem Benutzer / der Benutzerin Medien seiner / ihrer Wahl zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Kinder und Jugendliche können maximal 20 Medien und Erwachsene maximal 30 Medien gleichzeitig ausleihen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt bei Büchern, Zeitschriften, CDs, CD ROMs, Spielen und MCs 20 Öffnungstage . Die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften sind nicht entleihbar.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine Gebühr gemäß Ziffer 3 a des Gebührenverzeichnisses fällig. Der Benutzer / die Benutzerin erhält im Abstand von einer Woche zwei schriftliche Erinnerungen über die entstandenen Gebühren. 3 Wochen nach Ablauf der Frist steigt die Gebühr ohne Benachrichtigung. 4 Wochen nach Ablauf der Frist wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert ausgestellt. Für die Ausfertigung dieser Rechnung ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Ziffer 3 d des Gebührenverzeichnisses zu bezahlen.

(4) Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen. Die Zahl der gleichzeitig überlassenen Medien kann in begründeten Fällen begrenzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf kostenlos und maximal zweimal um je 4 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Dies kann

- gegen Vorlage des Leseausweises an der Verbuchung
- an den Benutzerbildschirmen in der Bücherei
- schriftlich (Postweg, E-Mail, Fax)
- online

jeweils unter Angabe der Ausweisnummer und des Passwortes erfolgen. Für Ausfälle der EDV übernimmt die Bücherei keine Haftung. Für DVDs gilt § 12 Abs. 3.

(5) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der Leser benachrichtigt. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr gemäß Ziffer 3 c des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Medium wird für eine Woche zurückgelegt. Danach wird es bei Nichtabholung wieder in den Bestand zurückgestellt.

(6) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7

Leihverkehr

Fachliteratur, Zeitschriftenaufsätze und Noten, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können mit gültigem Leseausweis gegen eine Gebühr gemäß Ziffer 4 f des Gebührenverzeichnisses durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen von anderen Bibliotheken angefordert werden.

§ 8

Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

(1) Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Das An- und Unterstreichen von Textzeilen ist zu unterlassen. Reparaturen an den Medien dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleiherung zu melden.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Höhe der Gebühr für die Wertminderung durch Beschädigung nach Ziffer 4d richtet sich nach dem Grad der Beschädigung. Bei Ersatzbeschaffungen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 4 e des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.

(4) Tritt in der Wohnung des Lesers eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen oder zu ersetzen.

(5) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 9

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei sowie für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitung und Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für die städtische Bücherei Weilstetten werden nur Gebühren nach den Ziffern 2 bis 4 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Stadtbücherei.
- (4) Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn der Benutzer die Benachrichtigung nicht oder verspätet erhält.
- (5) Gebührenschuldner ist der Benutzer / die Benutzerin.

§ 10

Hausordnung

Für die Benutzung der Bücherei gelten folgende besondere Regelungen:

1. In allen Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert.
2. Taschen, Mappen und dgl. sind in den vorhandenen Taschenschränken einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
3. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
5. Die Anweisungen des Personals der Bücherei sind für alle Benutzer/innen verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Bücherei aus.
6. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

II. Sonderregelungen für DVDs

Für die Ausleihe von DVDs gelten folgende zusätzliche oder abweichende Bestimmungen:

§ 12

Ausleihe und Rückgabe

- (1) Minderjährige Benutzer/innen können nur dann DVDs ausleihen, wenn der gesetzliche Vertreter bei der Anmeldung des Minderjährigen der Ausleihe zustimmt und sich durch seine Unterschrift auf dem Leseausweis für den Schadensfall zum Schadenersatz und zur Erstattung etwaiger anfallender Kosten verpflichtet.
- (2) Im Übrigen gelten für den Verleih von DVDs die vorgeschriebenen Altersangaben.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt 5 Öffnungstage. Die Ausleihe ist gebührenpflichtig gemäß Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses. Die Frist kann verlängert werden, dabei wird erneut die Ausleihgebühr fällig.
- (4) DVDs werden durch häufige Nutzung oft nicht auf allen Geräten einwandfrei wiedergegeben. Starke Störungen sind bei der Rückgabe zu melden. Ein Anspruch auf Erstattung der Leihgebühren besteht nicht.

§ 13

Kosten

- (1) Für die Ausleihe, Leihfristüberschreitung sowie für Ersatzleistungen von DVDs werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden je DVD Verzugskosten gemäß Ziffer 3 b für jeden Ausleihtag, um den die Rückgabe verspätet erfolgt, erhoben. Die Kostenschuld entsteht mit Beginn jeden Tages, um den die Leihfrist überschritten wird.
- (3) 5 Öffnungstage nach dem Überschreiten der Leihfrist wird schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr wird jedoch schon nach dem ersten Tag der Überschreitung berechnet. Gibt der Benutzer / die Benutzerin die DVD trotz zweimaliger Aufforderung nicht ab, wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert erstellt. Für die Ausfertigung dieser Rechnung ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Ziffer 3 e des Gebührenverzeichnisses zu bezahlen.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung von DVDs ist der Entleiher / die Entleiherin (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) schadenersatzpflichtig. Bei Ersatzbeschaffung ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu entrichten (einschließlich der nichtgewerblichen Verleihrechte).

III. Internet-Nutzung

§ 14

- (1) Das Internet kann von allen Benutzer/innen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Die Benutzung unterliegt den hierzu aufgestellten Benutzungshinweisen.

(2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führt zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z. B. folgendes Verhalten zu bezeichnen: unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme oder deren Vernichtung, Netzbehinderung oder -störung und Manipulation an den Rechnern. Für Schäden haftet der /die Benutzer/in. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

(3) Die Bücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme oder Probleme, die durch den Einsatz einer Filtersoftware entstehen, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust oder Beschädigung gespeicherter Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer/innen im Internet entstehen, z. B. finanzieller Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

(4) Die Bücherei behält sich vor, bei starker Nachfrage die Benutzungsdauer für den einzelnen Nutzer einzuschränken.

(5) Schwarz/Weiß-Ausdrucke sind gegen eine Gebühr gemäß Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses möglich. Bei Ausdrucken von Texten und Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

(6) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen für die Internetnutzung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

IV. Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Büchereien in Balingen außer Kraft.

Balingen, den 24.07.2012

(Helmut Reitemann)
(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Benutzungsgebühr

Die jährliche Ausleihgebühr beträgt für	Stadtbücherei Balingen	Ortsbücherei Frommern
a. Erwachsene	13,00 €	6,50 €
b. für weitere, zum selben Haushalt zählende Familienmitglieder	10,00 €	5,00 €
c. Schüler, Studenten und Auszubildende mit entsprechendem Ausweis, Schwerbehinderte mit gültigem Schwerbehindertenausweis, Wehrdienstpflichtige und Zivildienstleistende mit gültigem Truppenausweis bzw. Freizeitpass, Landes-Familienpassinhaber und Inhaber von Tafelladen-Berechtigungsausweisen (ermäßigt)	6,50 €	3,50 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Gebührenpflicht befreit.		
d. Tagesausweis Erwachsene	4,00 €	2,00 €
e. Tagesausweis ermäßigt	1,50 €	1,00 €

2. Leihgebühren

pro DVD	2,00 €
---------	--------

3. Versäumnis- und Mahnentgelte bei Überschreitung der Leihfrist

a. pro Medieneinheit und abgelaufener Woche	0,50 € (max. 2,00 €/Medium)
b. pro DVD und Tag	1,00 € (max. 10,00 €/Medium)
c. Auslagenersatz	1,00 €
d. Ausfertigung einer Rechnung	6,00 €

4. Bearbeitungsgebühren

a. Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises	4,00 €
b. Fotokopie	0,20 €
c. Beschädigte Medienetiketten	2,00 €
d. Gebühr für Wertminderung durch Beschädigung	max. 5,00 €

-
- | | | |
|----|--|--------|
| e. | Verwaltungsaufwand Ersatzbeschaffungen | 6,00 € |
| f. | Auswärtiger Leihverkehr | |
| | pro Buch | 4,00 € |
| | pro Fotokopiereinheit | 2,00 € |
| | zuzüglich der von anderen Bibliotheken
in Rechnung gestellten Kosten (z.B.: für Fotokopien) | |
| g. | Ermittlung der aktuellen Adresse | 3,00 € |

5. Internetnutzung

- | | | |
|--|------------------------|--------|
| | Schwarz/weiß- Ausdruck | 0,20 € |
|--|------------------------|--------|